



LEBENSZYKLUS BAU

Planen | Bauen | Betreiben | Finanzieren

EU - TAXONOMY

Praxisleitfaden für die Bau- und Immobilienwirtschaft



IMPRESSUM

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

IG LEBENSZYKLUS BAU,
Paniglgasse 17a/11, 1040 Wien
office@ig-lebenszyklus.at, www.ig-lebenszyklus.at

Autoren und Arbeitsgruppenmitglieder:

Ana Jugovic, DELTA PODSEDENSK ARCHITEKTEN ZT
Christian Plas, denkstatt
Eva Grosse, denkstatt
Inge Schrattenecker, ÖGUT
Margot Grim-Schlink, e7
Klemens Leutgöb, e7
Marina Luggauer, KPMG Austria
Markus Auinger, BIG
Dirk Jäger, BIG
Martin Käfer, M.O.O.CON
Oliver Sterl, Rüdiger Lainer + Partner Architekten ZT
Sarah Richter, innovative gebäude Österreich
Sonja Zumpfe, Bundesimmobiliengesellschaft
Stefan Rufera, KPMG Austria
Susanne Formanek, GRÜNSTATTTGRAU Forschungs- und Innovations GmbH
Theresa Longin, Stempkowski Baumanagement & Bauwirtschaft Consulting

Schlussredaktion & grafische Gestaltung:

FINK | Kommunikations- und Projektagentur
Hilde Renner - DESIGN

Stand: Oktober 2021

Alle Rechte am Werk liegen bei der IG LEBENSZYKLUS BAU

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Leser/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Haftungshinweis

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Vereins und der Autoren unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

1.	Gegenstand der Überlegung	4
1.1.	Aufgaben und Fragestellungen.....	4
1.2.	Mitglieder & Unternehmen	4
2.	Zielsetzung, Hintergründe und Elemente der EU-Taxonomie-Berichtspflicht.....	6
2.1.	Zielsetzung und Hintergründe der EU-Taxonomie.....	6
3.	Übersicht der analysierten Wirtschaftsaktivitäten laut EU-Taxonomie VO 2020/852	8
4.	Praktische Umsetzung der EU-Taxonomie VO 2020/852.....	9
4.1.	Neubau (7.1. gem. VO 2020/852).....	9
4.1.1.	Beschreibung der Tätigkeit.....	9
4.1.2.	Technische Bewertungskriterien.....	10
4.1.2.1.	Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz.....	10
4.1.2.2.	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH).....	10
4.2.	Renovierung bestehender Gebäude (7.2. gem. VO 2020/852).....	15
4.2.1.	Beschreibung der Tätigkeit.....	15
4.2.2.	Technische Bewertungskriterien.....	16
4.2.2.1.	Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz.....	16
4.2.2.2.	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	16
4.3.	Erwerb von und Eigentum an Gebäuden (7.7. gem. VO 2020/852)	22
4.3.1.	Beschreibung der Tätigkeit.....	22
4.3.2.	Technische Bewertungskriterien.....	22
4.3.2.1.	Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz.....	22
4.3.2.2.	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	22
5.	Fragestellungen zu technischen Bewertungskriterien.....	23
5.1.	Neubau.....	23
5.2.	Renovierung bestehender Gebäude.....	24
6.	Minimum social Safeguards	24
6.1.	Mindestschutzmaßnahmen OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.....	25
6.1.1.	EU Taxonomie technische Prüfkriterien	25
6.1.2.	OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	25
6.1.3.	Technische Kriterien: Minimum Requirements.....	25
6.1.4.	Verhaltenskodex	26
6.1.5.	Due-Diligence-Prozesse	26
6.1.6.	Was ist zu tun?	26
6.1.7.	Offenlegungspflicht.....	28
6.1.8.	Beispiel Umwelt.....	28
6.1.9.	Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze	28
7.	Mindestschutzmaßnahmen UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Kaefer, 2021)	29
7.1.1.	Technische Kriterien: Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UNO	29
7.1.2.	Grundlegende Prinzipien.....	29

7.1.3.	Ziele	29
7.1.4.	Zusammenhang mit anderen wichtigen Berichterstattungsinitiativen	30
7.1.5.	Struktur des Berichtsrahmens.....	30
8.	Anhang (Europäische Kommission, 2021).....	34
8.1.	ANLAGE A: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	34
8.2.	ANLAGE B: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE NACHHALTIGE NUTZUNG UND DEN SCHUTZ VON WASSER- UND MEERESRESSOURCEN	37
8.3.	ANLAGE C: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG UND DAS VORHANDENSEIN VON CHEMIKALIEN	38
8.4.	ANLAGE D: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DEN SCHUTZ UND DIE WIEDERHERSTELLUNG DER BIODIVERSITÄT UND DER ÖKOSYSTEME	39
8.5.	ANLAGE E: TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN ³³⁷ FÜR SANITÄRTECHNISCHE GERÄTE	39
9.	Literaturverzeichnis	41

1. Gegenstand der Überlegung

Wesentlicher Baustein des EU-Aktionsplans für die Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums ist die Entwicklung eines einheitlichen EU-Klassifikationssystems (EU-Taxonomie), worin definiert werden soll, was unter einer „nachhaltigen Wirtschaftsaktivität“ zu verstehen ist. Wesentliches Ziel davon ist die Bereitstellung von Information für Investoren, um Geldflüsse in diese, in der EU gewünschten politischen Zielrichtungen zu lenken.

Gerade die Bau- und Immobilienwirtschaft wird aufgrund ihrer langfristig wirksamen Investitionen besonders aufmerksam von Geldgebern betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Arbeitsgruppe vorgenommen, mögliche Auswirkungen aus der Taxonomie auf diesen Sektor aufzuzeigen und abzuleiten. Die Vorgaben der EU-Taxonomie im Kontext der Weiterentwicklung der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung werden in dieser Publikation eingeordnet. Dabei hat sich die Arbeitsgruppe in einem ersten Schritt insbesondere auf die Erarbeitung der regulatorischen Mechanismen und Zusammenhänge sowie erste Ansatzpunkte zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Aktivitäten der Bau- und Immobilienwirtschaft konzentriert. Die Ergebnisse stellen erste Überlegungen zum Status Quo dar, es sind erhebliche Weiterentwicklungen zu diesem Themenbereich zu erwarten. Im Detail hat sich die Arbeitsgruppe mit den Segmenten Neubau, Renovierung bestehender Gebäude und Erwerb von und Eigentum an Gebäuden auseinandergesetzt.

1.1. Aufgaben und Fragestellungen

Zur Erreichung der Zielsetzungen wurden im Rahmen der Arbeitsgruppe folgende Themenstellungen erörtert:

Regulatorische Einordnung – Thema einordnen:

- Generelle Ziele und Inhalte der Verordnung?
- Wer ist wie (direkt/indirekt) betroffen?
- Auswirkungen für Tätigkeitsfelder der Bau- und Immobilienwirtschaft?

Deep Dive Bewertungskriterien – Komplexität durchdringen:

- Welche Bewertungskriterien betreffen insbesondere die Bau- und Immobilienwirtschaft?
- Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?
- Wer liefert diese Daten bzw. wie sind diese zu ermitteln?
- Was gibt es für nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sind?
- Was ist hinsichtlich der Social Safeguards („Sozialer Mindestschutz“) zu tun?

1.2. Mitglieder & Unternehmen

- Ana Jugovic, DELTA PODSEDENSEK ARCHITEKTEN ZT
- Christian Plas, denkstatt
- Eva Grosse, denkstatt
- Inge Schrattenecker, ÖGUT
- Margot Grim-Schlink, e7
- Marina Luggauer, KPMG Austria
- Markus Auinger, PORR Bau GmbH
- Martin Käfer, M.O.O.CON
- Oliver Sterl, Rüdiger Lainer + Partner Architekten ZT
- Sarah Richter, innovative gebäude Österreich
- Sonja Zumpfe, Bundesimmobiliengesellschaft
- Stefan Rufner, KPMG Austria
- Susanne Formanek, GRÜNSTATTAU Forschungs- und Innovations GmbH
- Theresa Longin, Stempkowski Baumanagement & Bauwirtschaft Consulting

2. Zielsetzung, Hintergründe und Elemente der EU-Taxonomie-Berichtspflicht

2.1. Zielsetzung und Hintergründe der EU-Taxonomie

Durch das Pariser Klimaabkommen im Jahr 2015 hat sich die Weltgemeinschaft verpflichtet, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf „deutlich“ unter 2 Grad zu senken, mit Bemühung für eine Beschränkung auf 1,5 Grad. Zusätzlich soll, wie im Green Deal der Europäischen Kommission festgelegt, der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 geschaffen werden. Damit diese Ziele erreicht werden, sind in allen Sektoren erhebliche Anstrengungen erforderlich.

Der EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und die damit einhergehende Erstellung einer Taxonomie zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten stellen eine bedeutende Grundlage zur Erreichung dieser Ziele da. Durch die EU-Taxonomie Verordnung und die in Artikel 8 dieser Verordnung festgeschriebene Berichtspflichten legen das Fundament für mehr Nachhaltigkeit und Transparenz in der europäischen Wirtschaft.

Die Taxonomie-Verordnung ist ein EU-weit einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige („grüne“) Wirtschaftsaktivitäten.

Die EU-Taxonomie beinhaltet eine Liste spezifischer Sektoren, die vorlaufend erweitert wird, um folgende sechs definierte Umweltziele zu erreichen:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt

Durch die Anwendung der EU-Taxonomie soll Sicherheit für Investor*innen geschaffen werden und zusätzlich Greenwashing vermieden werden. Low-Carbon-Benchmarks, EU-Normen für grüne Anleihen (Green Bond Standard) und EU-Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte sind auch von den Maßnahmen betroffen. Gemäß den Kriterien der Taxonomie ist eine Wirtschaftsaktivität dann „grün“, wenn sie alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

1. Beitrag zu zumindest einem der sechs Umweltziele
2. Keine wesentliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele
3. Einhaltung der sozialen Mindestanforderungen
4. Einhaltung der technischen Screeningkriterien

Sollten für eine Tätigkeit noch keine Kriterien vorliegen bedeutet dies nicht automatisch, dass diese Tätigkeit nicht ökologisch nachhaltig ist., lediglich dass es noch keine Einstufung im Zuge der Taxonomie gibt (KPMG Austria, 2021).

Zurzeit sind für die ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) betroffene Sektoren und deren Aktivitäten veröffentlicht worden. Von der Platform on Sustainable Finance sollen bis Ende 2021 die Kriterien für die vier weiteren Umweltziele veröffentlicht werden (KPMG Austria, 2021).

Sektoren, die in der EU für 93,5 % der direkten Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, wurden für das Umweltziel Klimaschutz ausgewählt. Folgende Sektoren sind betroffen:

- Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
- Energie
- Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung
- Forstwirtschaft

- Verkehr
- Baugewerbe und Immobilien
- Information und Kommunikation
- Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung
- Erbringung von freiberuflichen, wirtschaftlichen und technischen Dienstleistungen

3. Übersicht der analysierten Wirtschaftsaktivitäten laut EU-Taxonomie VO 2020/852

Der folgende Bericht fokussiert sich auf die drei Tätigkeiten Neubau, Renovierung und Erwerb und Eigentum. Um einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz zu leisten müssen die folgenden technischen Kriterien erfüllt sein:

	Neubau	Renovierung	Erwerb und Eigentum
Wesentlicher Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels (Kriterien für die Schadensbegrenzung)	<p>Der Primärenergiebedarf (PED), liegt mindestens 10 % unter dem Schwellenwert, der für die Anforderungen an ein Niedrigstenergiegebäude (NZEB) in den nationalen Maßnahmen festgelegt wurde.</p> <p>Gebäude > 5.000m²: Luftdichtheitstest und Global Warming Potential (GWP) im Lebenszyklus</p>	<p>2 Varianten:</p> <p>a) Die Gebäudesanierung entspricht den geltenden Anforderungen für größere Renovierungen.</p> <p>b) relative Verbesserung: mind. 30% Reduktion des Primärenergiebedarf im Vergleich zu vor der Renovierung</p>	<p>nach 31.12.2020 gebaut: Das Gebäude erfüllt die Anforderungen lt. Neubau</p> <p>vor 31.12.2020 gebaut: Wohngebäude: Energieausweis der Klasse A; Alternativ dazu gehört das Gebäude zu den obersten 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands</p> <p>für größere Nichtwohngebäude: effizienter Betrieb durch Energiemanagement.</p>
DNSH (Do no significant harm assessment)	<p>(2) Anpassung an den Klimawandel: Bewertung verschiedener Klimarisiken - Appendix A (Anhang 1)</p> <p>(3) Wasser: Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (k.A. Erwerb und Eigentum)</p> <p>(4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft: Mindestens 70 Gewichtsprozent der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle müssen für die Wiederverwendung vorbereitet oder dem Recycling oder einer anderen stofflichen Verwertung zugeführt werden, ... (k.A. Erwerb und Eigentum)</p> <p>(5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Anlage C, Anhang 1) (k.A. Erwerb und Eigentum)</p> <p>(6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, Anhang D, Anhang 1 (nur Neubau)</p>		

Worauf ist zu achten:

Durchführung einer Environmental Impact Assessment (EIA) oder eines Screenings für Tätigkeiten innerhalb der Union gemäß der Richtlinie 2011/92 / EU. Für Aktivitäten in Drittländern gemäß gleichwertigen nationalen Bestimmungen oder internationalen Standards

- Wenn eine Überprüfung durchgeführt wurde, werden zur erforderlichen Minderung Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt implementiert.
- Für Standorte / Betriebe in oder in der Nähe von Gebieten, die für die biologische Vielfalt sensibel sind (einschließlich des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes der UNESCO Welterbestätten und wichtige Biodiversitätsgebiete sowie andere Schutzgebiete) hat gegebenenfalls eine angemessene Bewertung zu erfolgen und sind auf dessen Grundlage zur notwendigen Minderung Maßnahmen umzusetzen
- Kein Neubau auf:
 - a. Acker- und Ackerland mit einem mittleren bis hohen Anteil von Bodenfruchtbarkeit und unterirdischer Artenvielfalt im Sinne der EU LUCAS Umfrage;
 - b. Grünland mit anerkanntem hohen Wert für die biologische Vielfalt und Land, das als Lebensraum für gefährdete Arten dient (Flora und Fauna) auf der Europäischen Roten Liste oder der IUCN Red aufgeführten Liste;
 - c. Waldflächen und bewaldetes Land, das teilweise oder vollständig bedeckt ist bzw. wo eine Bewaldung geplant ist, auch wenn diese Bäume noch nicht die erreichte Größe und Deckung haben, um als Wald oder bewaldete Fläche klassifiziert zu werden.

4. Praktische Umsetzung der EU-Taxonomie VO 2020/852

4.1. Neubau (7.1. gem. VO 2020/852)

4.1.1. Beschreibung der Tätigkeit

Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude durch Zusammenführung finanzieller, technischer und materieller Mittel zur Realisierung der Bauprojekte für den späteren Verkauf sowie Bau vollständiger Wohn- oder Nichtwohngebäude auf eigene Rechnung zum Weiterverkauf oder auf Honorar- oder Vertragsbasis.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.41.1 und F.41.2, die auch Tätigkeiten mit dem NACE-Code F.43 umfassen, zugeordnet werden (Europäische Kommission, 2021).

4.1.2. Technische Bewertungskriterien

4.1.2.1. Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

1. Der Primärenergiebedarf (PEB)²⁸¹, mit dem die Gesamtenergieeffizienz des errichteten Gebäudes definiert wird, liegt mindestens 10 % unter dem Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude gemäß den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸² festgelegt ist. Die Gesamtenergieeffizienz wird anhand eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) zertifiziert (Europäische Kommission, 2021).

- Fußnote 281 „Die berechnete Energiemenge, die zur Deckung des Energiebedarfs im Zusammenhang mit der typischen Nutzung eines Gebäudes benötigt wird, ausgedrückt durch einen numerischen Indikator für den gesamten Primärenergieverbrauch in kWh/m² pro Jahr, auf der Grundlage der einschlägigen nationalen Berechnungsmethode und gemäß dem EPC.“
- Fußnote 282 Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13)

2. Gebäude > 5.000 m²: Luftdichtheit (EN 13829) und Thermografiemessung (EN 13187)

3. Gebäude > 5.000 m²: Ermittlung Global Warming Potential (GWP) im Lebenszyklus

Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis

Der Entwurf fordert eine Unterschreitung des nationalen Mindestanforderungswertes um mindestens 10%. Lässt man außer Acht, dass der Anforderungswert des Nationalen Plans noch aufgrund von Berechnungen nach OIB RL 6 (2015) berechnet wurde, so ergäben sich folgende Taxonomie-Grenzwerte des PEB n.e. zu:

- PEB HEB n.ern.: $41 * 0,90 = 36,9 \text{ kWh/m}^2_{\text{BGFa}}$ (Wohngebäude)
- PEB HEB, Bel. n.ern.: $84 * 0,90 = 75,6 \text{ kWh/m}^2_{\text{BGFa}}$ (Bürogebäude), mit Kühltechnik $(84+16)*0,9 = 100 \text{ kWh/m}^2_{\text{BGFa}}$
- Sonstige Nichtwohnbauten sind nicht definiert im nationalen Plan

4.1.2.2. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH)

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

- 2) Anpassung an den Klimawandel | Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis

Was gibt es für nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sein könnten?

In manchen Zertifizierungssystemen (ÖGNI, ÖGNB), wird eine Bewertung mancher Klimarisiken abgefragt.

Ebenso werden durch die Zertifizierung Gebäude- und Windsimulationen forciert, welche Erkenntnisse für eine Klimarisikoanalyse bieten können.

Gibt es in diesem Zusammenhang bereits gesetzliche Vorgaben in Österreich?

Bewertung welche Klimarisiken auf die Immobilie wirken:

Temperaturrisiken:

- Klimaextreme www.zamg.ac.at
- Gebäudesimulation

Windrisiken:

- Sturm <http://wms1.zamg.ac.at/beauvort/index.php>
- Windsimulation

Wasserrisiken:

- Hochwasser <http://www.hora.gv.at/> oder <http://www.naturgefahren.at/karten/hochwasser/karte.html>

Erdmassen:

- Lawinen <http://www.hora.gv.at/>
- <http://www.naturgefahren.at/karten/lawine/karte.html>

Anpassungslösungen

- Anpassungsplan für bestehende Gebäude für die kommenden fünf Jahre
- Darstellung, welche Anpassungsstrategien in Neubauten umgesetzt wurden (z.B. Begrünung, Speichermassen, natürliche (Nacht)Lüftungskonzepte, Verschattung, Versickerungsflächen, Schwammstadt, Hochwasserschutz, Gebäudeanordnung)

Die Bewertungskriterien übersteigen die bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Die Bewertung der Klimarisikoanalyse kann durch folgende Stakeholder erfolgen:

- ArchitektInnen und FachplanerInnen
- lokale Bauämter
- AuditorIn einer Zertifizierung
- Simulations-IngenieurIn
- FachexpertInnen

Lösungsstrategien für Klimawandelanpassungsmaßnahmen werden von ArchitektInnen und FachplanerInnen geliefert.

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Sofern installiert, außer bei Installationen in Wohngebäudeeinheiten, wird der angegebene Wasserverbrauch für die folgenden sanitärtechnischen Geräte durch Produktdatenblätter, ein Bauzertifikat oder eine in der Union bestehende Produktkennzeichnung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage E zu diesem Anhang bescheinigt:

- (a) Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülenarmaturen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 6 Litern/min;
- (b) Duschen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern/min;

(c) Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, haben ein volles Spülvolumen von höchstens 6 Litern und ein durchschnittliches Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern;
(d) Urinale verwenden höchstens 2 Liter/Becken/Stunde. Das volle Spülvolumen von Spülurinalen beträgt höchstens 1 Liter.
Um Wechselwirkungen mit der Baustelle zu vermeiden, erfüllt die Tätigkeit die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis

Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können, wenn die Bewertungskriterien die bestehenden gesetzlichen Vorgaben übersteigen?

Wasserverbrauch aller eingebauter Armaturen und Wasserverbrauchsgeräte.

Dies ist für ältere oder nicht mehr gebräuchliche Armaturen mangels verfügbarer Produktdaten schwer bzw. nicht mehr möglich.

Die Daten gehen aus den Produktdatenblättern hervor.

In der Regel werden diese Daten bei einer Gebäudezertifizierung erhoben.

Was gibt es für nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sein könnten, wenn die Bewertungskriterien die bestehenden gesetzlichen Vorgaben nicht übersteigen?

Das nationale Raumordnungs- und Baurecht (Ländersache).

Die beizubringenden Unterlagen werden in Abhängigkeit der Baustelle und des Bauwerkes von den Amtssachverständigen festgelegt, damit Daten für die Bewertung vorhanden sind. Bereitgestellt werden die Daten von Projektanten für Kulturtechnik bzw. Wasserbau

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen²⁸⁷ für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.
Durch die Auslegung der Gebäude und die Bautechnik wird die Kreislaufwirtschaft unterstützt und anhand der Norm ISO 20887²⁸⁸ oder anderer Normen für die Bewertung der Demontage oder der Anpassungsfähigkeit von Gebäuden wird nachgewiesen, dass die Auslegung die Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Demontagefähigkeit erhöht und somit Wiederverwendung und Recycling ermöglicht.

Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis

Was gibt es für nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sein könnten?

- Möglicherweise ISO
- Klimaaktiv-Vorgaben

Übersteigen die Bewertungskriterien bestehende gesetzliche Vorgaben?

- Ev. Ausweitung der Recycling-Baustoff-VO erforderlich, hinsichtlich des Anwendungskreises (Größenordnung des Abbruchvorhabens) und der mind. 70 % (Gewicht) zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Rückgewinnung
- Vergleich der ISO 20887 mit ISO 16000-32 erforderlich (Trennpflicht und Zerlegbarkeit)

Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?

Materialien / Gewicht für Abbruch - Verwendungs/-Verwertungsmöglichkeiten

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Potentialanalysen vor Abbruch - externe Experten in Planung Rückbaukonzept – GP

Welche (vorliegenden) Kategorien sind für eine Segmentierung geeignet (zB Gebäudetyp)?

Gebäudealter / Einbindung in städtische Infrastruktur / Gebäudetyp (Gewerbe/Wohn/Labor/Bildung)

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
 Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können²⁸⁹, emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m³ Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m³ Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516²⁹⁰ oder ISO 16000-3:2011²⁹¹ oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden²⁹².
 Befindet sich der Neubau auf einem potenziell schadstoffbelasteten Standort (brachliegende Flächen), wurde der Standort einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen, z. B. anhand der Norm ISO 18400²⁹³.
 Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.

Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis

- a) Die Bewertungskriterien übersteigen die bestehenden gesetzlichen Vorgaben nicht.

Diverse Verordnungen des Gesundheitsministeriums dienen als nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sind.

Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?

Nach der Wiener Bauordnung §88 obliegt der Beweis, dass ein zu verwendender Baustoff oder Bauteil oder eine anzuwendende Bauart entsprechend dem Stand der Technik die Anforderungen erfüllt, dem Bauwerber.

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Nach der **Wiener Bauordnung §88** obliegt der Beweis, dass ein zu verwendender Baustoff oder Bauteil oder eine anzuwendende Bauart entsprechend dem Stand der Technik die Anforderungen erfüllt, dem Bauwerber.

Mit seiner Unterschrift bei der Fertigstellungsmeldung eines Gebäudes bestätigt der vom Bauwerber beauftragte Bauführer (Ausführendes Unternehmen), dass diese Vorschriften eingehalten wurden.

- b) Die Bewertungskriterien übersteigen die bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Diverse Verordnungen des Gesundheitsministeriums dienen als nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sind.

Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?

Nachweis ob und wie viel die eingesetzten Baustoffe tatsächlich emittieren.

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Produktdatenblätter bzw. CE-Kennzeichnungen der eingesetzten Baustoffe.

Bei den meisten Zertifizierungsverfahren wird das bereits geprüft.

- c) Da es um Reduktion von nicht näher genannten Grenzwerten geht, kann grundsätzlich der Wunsch nach einer Verbesserung des Status quo unterstellt werden - also JA

Was gibt es für nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sein könnten?

Von der Stadt Wien wurde die Richtlinie Umweltorientierte Bauabwicklung herausgegeben:

<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/bauabwicklung.pdf>

Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der Planungsphase zu berücksichtigen:

- Erstellung einer Massenbilanz für ein Abfall- und Logistikkonzept, beruhend auf den bodenchemischen und -technischen Erkundungen
- Vermeidung von Massenguttransporten durch planerische Konzeption des Wiedereinbaus mit oder ohne Aufbereitung oder Zwischenlagerung vor Ort
- Analyse der Rohstoffverwertung zur Ortbetonherstellung und des Betonbedarfs
- Projekt-Umfeldanalyse zur Transportvermeidung durch Massenausgleich
- bei vorhandenen Gleisanschlüssen im Projektgebiet Prüfung der Möglichkeit für eine Verlagerung eines möglichst großen Anteils der Materialtransporte auf die Bahn
- Optimierung der Situierung von Baustelleneinfahrten und -ausfahrten, Zeitfenster-Management der Transporte (um Wartezeiten und Staus zu verhindern)
- Verwendung von Baustraßen als verdichteten Unterbau für zukünftige Wege und Straßen
- Flächenmanagement zur Transportvermeidung durch große Abfallbehälter (z. B. Einrichtung einer zentrale Abfallsammelinsel)
- insbesondere bei Großbaustellen Lärmschutzmaßnahmen, wie das Abgrenzen der Baustelle durch das provisorische Aufschütten von Erdwällen (z. B. mit dem vor Ort anfallenden Aushubmaterial) oder Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen, vorsehen ☐ Schadstofferkundung vor dem Abbruch unter dem Aspekt der Verwertung
- Erstellung eines Rückbaukonzepts mit lokaler Verwertung

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Die Daten werden vom Planerteam eines Gebäudes geleifert:

- Architekt
- Kulzurtechniker
- Umwelttechniker

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Der Neubau wurde nicht errichtet auf:

- (a) Acker- und Kulturlächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und unterirdischer biologischer Vielfalt gemäß der in der EU durchgeführten LUCAS-Erhebung²⁹⁴;
- (b) unbebautem Land mit anerkanntem hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und Flächen, die als Lebensräume gefährdeter Arten (Flora und Fauna) dienen, die auf der Europäischen Roten Liste²⁹⁵ oder der Roten Liste der IUCN²⁹⁶ aufgeführt sind;
- (c) Flächen, die der im nationalen Treibhausgasinventar verwendeten Definition für „Wald“ nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald“²⁹⁷ entsprechen.

Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis

Übersteigen die Bewertungskriterien bestehende gesetzliche Vorgaben?

Das müsste man sich länderweise genauer anschauen - ev. auf BundesG-Ebene einheitlicher Rahmen um Mindestanforderungen zu erfüllen, länderübergreifend umsetzen zu können.

Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?

- Berechnung Grün- und Freiflächenfaktor -GFF
- Ergebnisse v. Klima- und Umwelt-Simulationsprogrammen,
- Daten aus Biodiversitätslandkarte UBA
- UVP -Daten

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

- UBA
- GP
- Anbieter Klimasimulationen

Welche (vorliegenden) Kategorien sind für eine Segmentierung geeignet (zB Gebäudetyp)?

Einzelgebäude / Quartier, Einbindung in städtische Infrastruktur und Lage des Gebäudes

4.2. Renovierung bestehender Gebäude (7.2. gem. VO 2020/852)

4.2.1. Beschreibung der Tätigkeit

Hoch- und Tiefbauarbeiten oder deren Vorbereitung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.41 und F.43, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt (Europäische Kommission, 2021).

4.2.2. Technische Bewertungskriterien

4.2.2.1. Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

2 Varianten:

- 1.Var.: Die Gebäudesanierung entspricht **den nationalen oder regionalen Bauordnungs-Anforderungen** für größere Renovierungen (Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU inkl. kostenopt. Niveaus= OIB RL 6)
- 2.Var.: relative Verbesserung: mind. 30% Reduktion des Primärenergiebedarfs im Vergleich zu vor der Renovierung

Ad 1) Wie in den geltenden nationalen und regionalen Bauvorschriften für "größere Renovierungen" zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU festgelegt. Die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes oder des renovierten Teils, der nachgerüstet wird, erfüllt kostenoptimale Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß der jeweiligen Richtlinie

Ad 2) Der anfängliche Primärenergiebedarf und die geschätzte Verbesserung basieren auf einer detaillierten Gebäudeuntersuchung, einem von einem akkreditierten unabhängigen Experten durchgeführten Energieaudit oder einer anderen transparenten und verhältnismäßigen Methode, die durch einen Energieausweis validiert wird. Die 30 %ige Verbesserung ergibt sich **aus einer tatsächlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs (wobei die Verringerungen des Nettoprimärenergiebedarfs durch erneuerbare Energiequellen nicht berücksichtigt werden)** und kann durch eine Reihe von Maßnahmen innerhalb von maximal drei Jahren erreicht werden (Europäische Kommission, 2021).

4.2.2.2. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

2) Anpassung an den Klimawandel Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis

Die Bewertungskriterien übersteigen die bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Was gibt es für nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sein könnten?

In manchen Zertifizierungssystemen (ÖGNI, ÖGNB), wird eine Bewertung mancher Klimarisiken abgefragt.

Ebenso werden durch die Zertifizierung Gebäude- und Windsimulationen forciert, welche Erkenntnisse für eine Klimarisikoanalyse bieten können.

Gibt es in diesem Zusammenhang bereits gesetzliche Vorgaben in Österreich?

Bewertung welche Klimarisiken auf die Immobilie wirken:

Temperaturrisiken:

- Klimaextreme www.zamg.ac.at
- Gebäudesimulation

Windrisiken:

- Sturm <http://wms1.zamg.ac.at/beauvort/index.php>
- Windsimulation

Wasserrisiken:

- Hochwasser <http://www.hora.gv.at/> oder <http://www.naturgefahren.at/karten/hochwasser/karte.html>

Erdmassen:

- Lawinen <http://www.hora.gv.at/>
- <http://www.naturgefahren.at/karten/lawine/karte.html>

Anpassungslösungen

- Anpassungsplan für bestehende Gebäude für die kommenden fünf Jahre
- Darstellung, welche Anpassungsstrategien in Neubauten umgesetzt wurden (z.B. Begrünung, Speichermassen, natürliche (Nacht)Lüftungskonzepte, Verschattung, Versickerungsflächen, Schwammstadt, Hochwasserschutz, Gebäudeanordnung)

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Die Bewertung der Klimarisikoanalyse kann durch folgende Stakeholder erfolgen:

- ArchitektInnen und FachplanerInnen
- lokale Bauämter
- AuditorIn einer Zertifizierung
- Simulations-IngenieurIn
- FachexpertInnen

Lösungsstrategien für Klimawandelanpassungsmaßnahmen werden von ArchitektInnen und FachplanerInnen geliefert.

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Sofern installiert, außer bei Installationen in Wohngebäudeeinheiten, wird der angegebene Wasserverbrauch für die folgenden sanitärtechnischen Geräte durch Produktdatenblätter, ein Bauzertifikat oder eine in der Union bestehende Produktkennzeichnung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage E zu diesem Anhang bescheinigt:

- (a) Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülenarmaturen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 6 Litern/min;
- (b) Duschen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern/min;
- (c) Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, haben ein volles Spülvolumen von höchstens 6 Litern und ein durchschnittliches Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern;
- (d) Urinale verwenden höchstens 2 Liter/Becken/Stunde. Das volle Spülvolumen von Spülurinalen beträgt höchstens 1 Liter.

Um Wechselwirkungen mit der Baustelle zu vermeiden, erfüllt die Tätigkeit die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis

a) Die Bewertungskriterien übersteigen die bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?

Wasserverbrauch aller eingebauter Armaturen und Wasserverbrauchsgeräte.

Anm: dies ist für ältere oder nicht mehr gebräuchliche Armaturen mangels verfügbarer Produktdaten schwer bzw. nicht mehr möglich

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Die Daten gehen aus den Produktdatenblättern hervor.

In der Regel werden diese Daten bei einer Gebäudezertifizierung erhoben.

b) Die Bewertungskriterien übersteigen die bestehenden gesetzlichen Vorgaben nicht.

Was gibt es für nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sein könnten?

Das nationale Raumordnungs- und Baurecht (Ländersache)

Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?

Die beizubringenden Unterlagen werden in Abhängigkeit der Baustelle und des Bauwerkes von den Amtssachverständigen festgelegt.

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Projektanten für Kulturtechnik bzw. Wasserbau

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

4) *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft*

Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen²⁸⁷ für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen. Durch die Auslegung der Gebäude und die Bautechnik wird die Kreislaufwirtschaft unterstützt und anhand der Norm ISO 20887²⁸⁸ oder anderer Normen für die Bewertung der Demontage oder der Anpassungsfähigkeit von Gebäuden wird nachgewiesen, dass die Auslegung die Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Demontagefähigkeit erhöht und somit Wiederverwendung und Recycling ermöglicht.

Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis

Übersteigen die Bewertungskriterien bestehende gesetzliche Vorgaben?

- Ev. Ausweitung der Recycling-Baustoff-VO erforderlich, hinsichtlich des Anwendungskreises (Größenordnung des Abbruchvorhabens) und der mind. 70 % (Gewicht) zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Rückgewinnung
- Vergleich der ISO 20887 mit ISO 16000-32 erforderlich (Trennpflicht und Zerlegbarkeit)

Was gibt es für nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sein könnten?

- Möglicherweise ISO
- Klimaaktiv-Vorgaben

Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?

Materialien / Gewicht für Abbruch - Verwendungs-/Verwertungsmöglichkeiten

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Potentialanalysen vor Abbruch - externe Experten in Planugn Rückbaukonzept – GP

Welche (vorliegenden) Kategorien sind für eine Segmentierung geeignet (zB Gebäudetyp)?

Gebäudealter / Einbindung in städtische Infrastruktur / Gebäudetyp (Gewerbe/Wohn/Labor/Bildung)

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können ²⁸⁹ , emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m ³ Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m ³ Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516 ²⁹⁰ oder ISO 16000-3:2011 ²⁹¹ oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden ²⁹² . Befindet sich der Neubau auf einem potenziell schadstoffbelasteten Standort (brachliegende Flächen), wurde der Standort einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen, z. B. anhand der Norm ISO 18400 ²⁹³ . Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
--	--

Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis

- d) Die Bewertungskriterien übersteigen die bestehenden gesetzlichen Vorgaben nicht.

Diverse Verordnungen des Gesundheitsministeriums dienen als nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sind.

Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?

Nach der Wiener Bauordnung §88 obliegt der Beweis, dass ein zu verwendender Baustoff oder Bauteil oder eine anzuwendende Bauart entsprechend dem Stand der Technik die Anforderungen erfüllt, dem Bauwerber.

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Nach der Wiener Bauordnung §88 obliegt der Beweis, dass ein zu verwendender Baustoff oder Bauteil oder eine anzuwendende Bauart entsprechend dem Stand der Technik die Anforderungen erfüllt, dem Bauwerber.

Mit seiner Unterschrift bei der Fertigstellungsmeldung eines Gebäudes bestätigt der vom Bauwerber beauftragte Bauführer (Ausführendes Unternehmen), dass diese Vorschriften eingehalten wurden.

- e) Die Bewertungskriterien übersteigen die bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Diverse Verordnungen des Gesundheitsministeriums dienen als nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sind.

Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?

Nachweis ob und wie viel die eingesetzten Baustoffe tatsächlich emittieren.

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Produktdatenblätter bzw. CE-Kennzeichnungen der eingesetzten Baustoffe.

Bei den meisten Zertifizierungsverfahren wird das bereits geprüft.

- f) Da es um Reduktion von nicht näher genannten Grenzwerten geht, kann grundsätzlich der Wunsch nach einer Verbesserung des status quo unterstellt werden - also JA

Was gibt es für nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sein könnten?

Von der Stadt Wien wurde die Richtlinie Umweltorientierte Bauabwicklung herausgegeben:
<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/bauabwicklung.pdf>

Welche Daten werden benötigt, um die Bewertung(en) durchführen zu können?

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der Planungsphase zu berücksichtigen:

- Erstellung einer Massenbilanz für ein Abfall- und Logistikkonzept, beruhend auf den bodenchemischen und -technischen Erkundungen
- Vermeidung von Massenguttransporten durch planerische Konzeption des Wiedereinbaus mit oder ohne Aufbereitung oder Zwischenlagerung vor Ort
- Analyse der Rohstoffverwertung zur Ortbetonherstellung und des Betonbedarfs
- Projekt-Umfeldanalyse zur Transportvermeidung durch Massenausgleich
- bei vorhandenen Gleisanschlüssen im Projektgebiet Prüfung der Möglichkeit für eine Verlagerung eines möglichst großen Anteils der Materialtransporte auf die Bahn
- Optimierung der Situierung von Baustelleneinfahrten und -ausfahrten, Zeitfenster-Management der Transporte (um Wartezeiten und Staus zu verhindern)
- Verwendung von Baustraßen als verdichteten Unterbau für zukünftige Wege und Straßen
- Flächenmanagement zur Transportvermeidung durch große Abfallbehälter (z. B. Einrichtung einer zentrale Abfallsammelinsel)
- insbesondere bei Großbaustellen Lärmschutzmaßnahmen, wie das Abgrenzen der Baustelle durch das provisorische Aufschütten von Erdwällen (z. B. mit dem vor Ort anfallenden Aushubmaterial) oder Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen, vorsehen ☐ Schadstofferkundung vor dem Abbruch unter dem Aspekt der Verwertung
- Erstellung eines Rückbaukonzepts mit lokaler Verwertung

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Die Daten werden vom Planerteam eines Gebäudes geliefert:

- Architekt
- Kulzurtechniker
- Umwelttechniker

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angaben
--	---------------

4.3. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden (7.7. gem. VO 2020/852)

4.3.1. Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb von Immobilien und Ausübung des Eigentums an diesen Immobilien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code L.68 zugeordnet werden (Europäische Kommission, 2021).

4.3.2. Technische Bewertungskriterien

4.3.2.1. Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

- nach 31.12.2020 gebaut: Das Gebäude erfüllt die Taxonomie-Neubau- Anforderungen (siehe Kapitel 4.1)
- vor 31.12.2020 gebaut:

Var.1.: Energieausweis **der Klasse A** ODER

Var.2: das Gebäude gehört **in Bezug auf PE** zu den obersten **15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands**, bei der Klassifizierung der Top 15 % ist zumindest zw. Wohngeb. und Nichtwohngeb. Zu unterscheiden („*As an alternative, the building is within the top 15% of the national or regional building stock expressed as operational Primary Energy Demand (PED) and demonstrated by adequate evidence, which at least compares the performance of the relevant asset to the performance of the national or regional stock built before 31 December 2020 and at least distinguishes between residential and non-residential buildings*“)

- Zusatzkriterium für größere Nichtwohngebäude (> 290 kW HVAC-Systeme): effizienter Betrieb durch Energiemonitoring bzw. Gebäudeautomationssysteme (gem. Artikel14 (4) und Artikel15 (4) der RL 2010/31/EU) (Europäische Kommission, 2021).

4.3.2.2. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

2) Anpassung an den Klimawandel Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

Mögliche Ansatzpunkte zum Nachweis

Die Bewertungskriterien übersteigen die bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Was gibt es für nationale Baselines, die im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien relevant sein könnten?

In manchen Zertifizierungssystemen (ÖGNI, ÖGNB), wird eine Bewertung mancher Klimarisiken abgefragt.

Ebenso werden durch die Zertifizierung Gebäude- und Windsimulationen forciert, welche Erkenntnisse für eine Klimarisikoanalyse bieten können.

Gibt es in diesem Zusammenhang bereits gesetzliche Vorgaben in Österreich?

Bewertung welche Klimarisiken auf die Immobilie wirken:

Temperaturrisiken:

- Klimaextreme www.zamg.ac.at
- Gebäudesimulation

Windrisiken:

- Sturm <http://wms1.zamg.ac.at/beauvort/index.php>
- Windsimulation

Wasserrisiken:

- Hochwasser <http://www.hora.gv.at/> oder <http://www.naturgefahren.at/karten/hochwasser/karte.html>

Erdmassen:

- Lawinen <http://www.hora.gv.at/>
- <http://www.naturgefahren.at/karten/lawine/karte.html>

Anpassungslösungen

- Anpassungsplan für bestehende Gebäude für die kommenden fünf Jahre
- Darstellung, welche Anpassungsstrategien in Neubauten umgesetzt wurden (z.B. Begrünung, Speichermassen, natürliche (Nacht)Lüftungskonzepte, Verschattung, Versickerungsflächen, Schwammstadt, Hochwasserschutz, Gebäudeanordnung)

Wer liefert diese Daten bzw. wo sind diese zu finden?

Die Bewertung der Klimarisikoanalyse kann durch folgende Stakeholder erfolgen:

- ArchitektInnen und FachplanerInnen
- lokale Bauämter
- AuditorIn einer Zertifizierung
- Simulations-IngenieurIn
- FachexpertInnen

Lösungsstrategien für Klimawandelanpassungsmaßnahmen werden von ArchitektInnen und FachplanerInnen geliefert.

Anforderungen gemäß Annex 1 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angaben
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angaben
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angaben
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

5. Fragestellungen zu technischen Bewertungskriterien

5.1. Neubau

EU Taxonomie Neubau: Fragestellungen (an das OIB)

1. Die Definition des Begriffs NZEB bzw. Niedrigstenergiehaus findet sich nicht in OIB RL 6 (2019), sondern im Nationalen Plan.
2. Gemäß Nationalem Plan können die Anforderungen auf zwei Nachweiswegen nachgewiesen werden (dualer Weg des OIB). In beiden Nachweiswegen muss ein $PEB_{HEB, n.e.}$ von max. 41 kWh/m^2_{BGFa} (Wohngebäude) und ein $PEB_{HEB, Bel. n.e.}$ von max. 84 (100 inkl. Kühlung) kWh/m^2_{BGFa} (Büro) nachgewiesen werden.

3. Dieser Anforderungswert gilt allerdings nur für hocheffiziente, alternative Energiesysteme und nicht für gasbeheizte Gebäude. Gasbeheizte Gebäude dürfen – wo zulässig, d.h. nach Alternativenprüfung - auch höhere Werte des $PEB_{HEB\ n.e.}$ haben
4. Laut Fußnote zur Definition der Anforderungen an Neubauten in Annex 1 ist der Primärenergiebedarf heranzuziehen, der im Energieausweis ausgewiesen wird.

Fazit: Im Fall der Vorgabe $PEB_{Heb}+BeEB$ wie im Nationalen Plan, muss diese Berechnung extra durchgeführt werden, denn dieser Wert ist auf den ersten 2 Seiten eines EAW nicht ausgewiesen. – Klärung OIB

5.2. Renovierung bestehender Gebäude

EU Taxonomie Sanierung: Fragestellungen (an das OIB)

- Variante 1: Sanierungen lt. Bauordnung
- Variante 2: Variante 2: Reduktion des PEB um 30% zu Bestand (vor Sanierung)

Einschätzung: Der 2. Nachweisweg auf Ebene der Primärenergie zielt rein auf Energieeffizienzsteigerung um 30% (auf PE-Ebene) ab, ist aufgrund der Nicht-Anrechenbarkeit von Effekten erneuerbarer Energien sehr komplex zu ermitteln und in der derzeitigen nationalen Energieausweissystematik nicht darstellbar.

Fragestellungen Erwerb und Eigentum, Klasse A?

Was bedeutet **mindestens Klasse A für österreichische Energieausweise?**

Welche Energiekennzahl ist für EU Taxonomie-VO heranzuziehen?

Lt. OIB RL 6-2015 und 2019 sind folgende 4 Energiekennzahlen (alle bezogen auf Standortklima SK) zu klassifizieren:

1. HWB Ref,SK (Referenz-Heizwärmebedarf)
2. PEB gesamt SK
3. CO2 Emissionen SK
4. Gesamtenergieeffizienzfaktor $f_{Gee,SK}$

Müssen alle Energiekennzahlen in Klasse A liegen? Oder nur eine der EKZ? Wenn ja, welche?

Wer definieren das?

Fragestellung: Erwerb und Eigentum, Nachweisweg 2: Top 15%?

Was ist unter "top 15% ... of the national or regional building stock" zu verstehen?

Lt. Amending EPD 2018 (RL 2018/844/EU) ist eine nationale Erhebung des Gebäudebestands auf Grundlage statist. Stichproben und des zu erwarteten Anteils an (im Jahr 2020) renovierten Gebäuden erforderlich (im Rahmen der Entwicklung einer „long term renovation strategy“).

- Bis wann liegt diese nationale Erhebung vor? Was ist unter regional zu verstehen?
- Welche Energiekennzahl wird für die Erhebung herangezogen? Welche Bilanzierungsgrenze? inkl. oder ohne HHSB/BSB?
- Kann aus diesen Daten der Top 15%-Gebäudebestand ermittelt werden - differenziert zumindest nach Wohnbau und Nichtwohnbau? ggf. nach sinnvollen Clustern der Nutzungsprofile gem. ÖN B 8110-5?

6. Minimum social Safeguards

6.1. Mindestschutzmaßnahmen OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

(Formanek, 2021)

6.1.1. EU Taxonomie technische Prüfkriterien

- einen substanziellen Beitrag zu einem von sechs Umweltzielen leisten
- keinen signifikanten Schaden (DNSH) für die anderen fünf Ziele anrichten, sofern relevant;
- Mindestschutzmaßnahmen erfüllen (z. B. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte).

Die Leistungsschwellenwert werden Unternehmen, Projektträgern und Emittenten helfen, Zugang zu grüner Finanzierung zu erhalten, um ihre Umweltleistung zu verbessern, und sie werden dabei helfen zu erkennen, welche Aktivitäten bereits umweltfreundlich sind. Auf diese Weise wird sie dazu beitragen, kohlenstoffarme Sektoren zu fördern und kohlenstoffreiche Sektoren zu dekarbonisieren.

Die EU-Taxonomie ist eine der bedeutendsten Entwicklungen im Bereich der nachhaltigen Finanzierung und wird weitreichende Auswirkungen auf Investoren und Emittenten haben, die in der EU und darüber hinaus tätig sind.

6.1.2. OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Regierungen gemeinsam an der Bewältigung von Herausforderungen der Globalisierung im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich

- Themen wie Corporate Governance, Informationswirtschaft oder Bevölkerungsalterung - Politikerfahrungen austauschen, nach Lösungsansätzen für gemeinsame Probleme suchen, empfehlenswerte Praktiken aufzuzeigen und auf eine Koordinierung nationaler und internationaler Politiken hinarbeiten.
- Die OECD-Mitgliedstaaten sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.
- Die Europäische Union nimmt an den Arbeiten der OECD teil.

6.1.3. Technische Kriterien: Minimum Requirements

Inhalte der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen

1. Begriffe
 2. Allgemeine Grundsätze
 3. Offenlegung von Informationen
 4. Menschenrechte
 5. Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern
 6. Umwelt
 7. Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen u. Schmiergelderpressung
 8. Verbraucherinteressen
 9. Wissenschaft und Technologie
 10. Wettbewerb
 11. Besteuerung
- Die Leitsätze sind Empfehlungen der Regierungen an die multinationalen Unternehmen und stellen damit eine Ergänzung zum geltenden Recht dar.
 - Sie sind Bestandteil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen

Detaillierte Beschreibung des Umsetzungsverfahrens der Leitsätze

- Nationale Kontaktstellen um die wirksame Anwendung der Leitsätze zu fördern; jährliche Berichterstattung
- Investitionsausschuss berät die nationalen Kontaktstellen
- Beschwerdeverfahren in Übereinstimmung mit den "Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen"

6.1.4. Verhaltenskodex

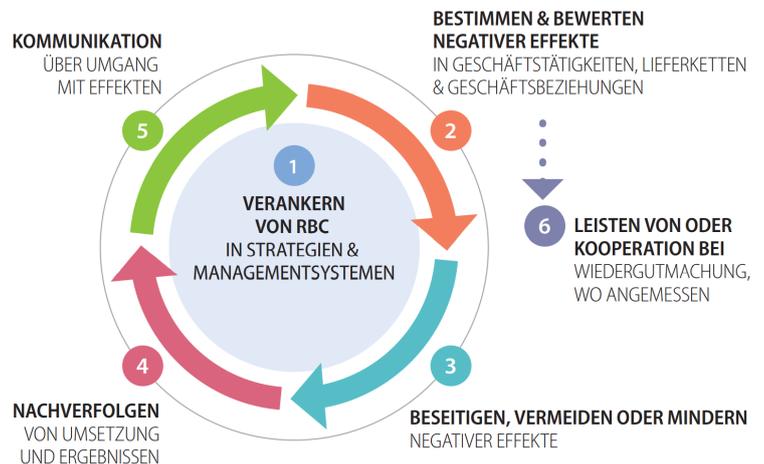
Mindestschutzmaßnahmen erfüllen

- umfassendste multilaterale Verhaltenskodex zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns bei Auslandsgeschäften.
- Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) = Prozess, mit welchem Unternehmen die von ihren Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen ausgehenden **tatsächlichen und potenziellen negativen Effekte** ermitteln, vermeiden und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen können, wie sie diesen Effekten begegnen.

6.1.5. Due-Diligence-Prozesse

Unterstützende Maßnahmen

- Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Due Diligence proportional zum Risiko und den Umständen und dem Kontext eines Unternehmens angemessen sein sollte, skizziert der folgende Abschnitt Maßnahmen:



6.1.6. Was ist zu tun?

Tabelle 1: Due-Diligence-Prozesse (Formanek, 2021)

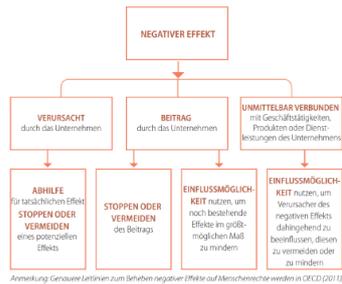
Unternehmen

- **Strategien** zu RBC-Belangen überprüfen und aktualisieren z.B. Beschäftigung, Menschenrechte, Umwelt, Offenlegung, Verbraucherschutz, Governance, Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung), um diese in Einklang mit den Grundsätzen und Standards der OECD-Leitsätze für MNU zu bringen.
- **Aufsicht** über und Verantwortung für Due Diligence auf relevante Personen oder Gruppen der Geschäftsführung **übertragen und Verantwortung** auf Vorstandsebene breiter gefächert zuweisen, Schulungen für Personal anbieten, Beschwerdeverfahren entwickeln
- Schlüsselaspekte der RBC-Strategien an relevante Geschäftsbeziehungen kommunizieren.
- Präqualifizierungsprozesse
- **VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN IN STRATEGIEN UND MANAGEMENTSYSTEMEN VERANKERN**
- Breit angelegte Risikoanalyse = **Überblick über Geschäftstätigkeites** Unternehmens und Arten von Geschäftsbeziehungen erstellen, **Frühwarnsystemen** einbauen: **UMSETZUNG UND ERGEBNISSE NACHVERFOLGEN**
- Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen (USVP), Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen (human rights impact assessment–HRIA), juristische Prüfungen, Compliance-Managementsysteme für Korruption, Finanzprüfungen (hinsichtlich Offenlegung)

und Arbeitsschutzinspektionen; sowie alle anderen relevanten OECD LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

- Bestimmen, **welche potenziellen und tatsächlichen Effekte** behoben werden können (z.B. durch aktualisierte Vertragsbedingungen mit Lieferanten, angepasste Auditprotokolle mit Fokus auf Risiken, die bisher eventuell während Audits übersehen wurden)
- Als letztes Mittel Abbruch der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten oder anderen Geschäftsbeziehungen
- Relevante Behörden im Land, in dem der negative Effekt auftritt, zu Handlungen ermutigen, z.B. in Form von Inspektionen, Durchsetzung und Anwendung bestehender Gesetze und Vorschriften
- UMGANG MIT EFFEKTEN KOMMUNIZIEREN
- Was sind Beispiele für negative Effekte auf von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckte Belange? BEISPIELE FÜR NEGATIVE EFFEKTE: Zwangsarbeit, Lohndiskriminierung, Umweltzerstörung durch Bodendegradation, Erschöpfung von Wasserressourcen und/oder Zerstörung von unberührten Wäldern und Artenvielfalt, Erhalt von Geschenken von Geschäftspartnern oder Amtsträgern ohne angemessene Kontrollen oder Buchführung.
- Die Schwere negativer Effekte wird nach deren Grad, Reichweite und Unumkehrbarkeit bewertet. z.B. die Zahl der aktuell oder künftig betroffenen Personen oder das Ausmaß der Umweltschäden. Unumkehrbarkeit bedeutet jedwede Beschränkung der Möglichkeit, beeinträchtigte Personen oder die betroffene Umwelt wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor dem negativen Effekt entspricht.

UMGANG MIT NEGATIVEN EFFEKTEN



Anmerkung: Gewisse Leitlinien zum Behalten negativer Effekte auf Menschenrechte werden in OECD (2011), Kapitel IV aufgeführt.

TABELLE 6: BEISPIELE FÜR DOKUMENTBASIERTER RESSOURCEN ZUR SEKUNDÄRFORSCHUNG

Primärquellen	Sekundärquellen
<ul style="list-style-type: none"> Verträge, Lizenzen, relevante Vorschriften und Gesetzgebung, Unternehmensstrategie, die das rechtliche und regulatorische Regelwerk für das Projekt oder die Aktivität beschreibt. Basistudien/Verträglichkeitsprüfungen, die von anderen Parteien oder während einer früheren Phase des Projekts in Auftrag gegeben wurden. Von Regierungsorganen erhobene Daten zu Beschäftigung, Armutsniveau, Gesundheits- und Bildungsstandards, Löhnen, Arbeitsbedingungen und Arbeitslosigkeit etc. Volkzählungsdaten, Daten zu Einkommen- und Armutsquoten (diese können im Kontext einiger sich entwickelnder Wirtschaften unzuverlässig sein). Landkartierung und andere Informationen zum Projekt oder der Aktivität. Aus Geoinformationssystem-Karten und anderen Quellen gesammelte Schlüsselindikatoren. Andere existierende Materialien oder übernommene Informationen im Fall einer Akquisition (falls beschaffbar). Aufzeichnungen über Beschwerden und Forderungen der Gemeinschaft vor Ort. 	<ul style="list-style-type: none"> Studien und Indizes von Akademikern, NIVRL, Regierungsbehörden und Wirtschaftsorganen. Studien und Berichte von zivilgesellschaftlichen Organisationen und multi- und bilateralen Entwicklungsinstitutionen. Studien und Indizes von NGOs und gewerkschaftlichen Organisationen auf Branchen-, nationaler und internationaler Ebene. Informationen über Investitions- oder Entwicklungsprogramme in der lokalen Gemeinschaft im Zusammenhang mit anderen Branchenprojekten in der Gegend oder Region. Von Gemeinschaften, z.B. indigenen Völkern oder ihren Vertretungsorganen, durchgeführte Studien zu Schlüsselbelangen, die eventuell für die Projektentwicklung relevant sind. Verfügbare Berichte, die von anderen in der Gegend oder Region operierenden Unternehmen erstellt wurden.

TABELLE 5: BEISPIELE FÜR POTENZIELL FÜR DIE UMSETZUNG VON DUE DILIGENCE WICHTIGE ABTEILUNGEN UND FUNKTIONEN

ABTEILUNGEN UND/ODER FUNKTIONEN	BELANGE'
Nachhaltigkeit, CSR, ethische Beschaffung	Potenziell viele/alle Belange nach den OECD-Leitsätzen für MNU, da diese Abteilungen/Funktionen oft als Leitung/Richtlinien/Koordinatoren für RBC Belange dienen
Umwelt und/oder Soziales	<ul style="list-style-type: none"> Umwelt Gesundheit und Sicherheit Menschenrechte andere soziale Belange, wo keine andere Abteilung/Funktion diese abdeckt
Personalabteilung	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern Arbeitsschutz und -sicherheit Menschenrechte Personalbeschaffung
Arbeitnehmervertreter, Gewerkschaftsvertreter	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern Arbeitsschutz und -sicherheit Menschenrechte
Betrieb, Produktion	<ul style="list-style-type: none"> Umwelt Arbeitsschutz und -sicherheit Menschenrechte Verbraucherschutz
Rechtsabteilung	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern Bekämpfung von Bestechung & Korruption Menschenrechte Verbraucherschutz Offenlegung Vertragsschluss mit Geschäftsbeziehungen
Compliance, Ethik/Integrität	<ul style="list-style-type: none"> Compliance im Allgemeinen Bekämpfung von Bestechung & Korruption
Beschaffung, Lieferkette, Geschäftsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> gesamte Bandbreite der in den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Belange in der Lieferkette/in Geschäftsbeziehungen Screening, Vertragsvergabe und Überwachung von Lieferketten/Geschäftsbeziehungen hinsichtlich dieser Belange

Tabelle 2: Umgang mit negativen Effekten (Formanek, 2021)

Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

- [OECD Leitfaden zur Sorgfaltspflicht für alle Sektoren](#)
- [OECD Leitfaden zu Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten](#)
- [OECD Leitfaden zu Lieferketten in der Landwirtschaft](#)
- [OECD Leitfaden zur Stakeholderbeteiligung im Bergbau-, Öl- und Gassektor](#)
- [OECD Leitfaden zu Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie_de](#)
- [OECD Leitfaden zu Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie_en](#)
- [OECD Leitfäden für den Finanzsektor](#)
- [OECD Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für ein verantwortungsvolles Firmenkredit- und Emissionsgeschäft](#)
- [OECD Leitfaden Praktische Maßnahmen für Unternehmen zur Bestimmung und Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale](#)

6.1.7. Offenlegungspflicht

- Die Offenlegungspflicht der Unternehmen sollte sich auf wesentliche Informationen zu mindestens folgenden Punkten beziehen:
- Finanz- und Betriebsergebnisse des Unternehmens; Unternehmensziele, wichtige Kapitalbeteiligungen und Stimmrechte, Vergütungspolitik für die Mitglieder des Boards und der Geschäftsführung sowie Informationen über die Board-Mitglieder, namentlich ihre Qualifikationen, das Bestellungsverfahren, eine etwaige Mitgliedschaft im Board anderer Unternehmen und Angaben darüber, ob die einzelnen Board-Mitglieder vom Board als unabhängig eingestuft werden, Geschäfte zwischen verbundenen Parteien, absehbare Risikofaktoren, Corporate-Governance-Strukturen

6.1.8. Beispiel Umwelt

- Umweltsystem einrichten
- Sammlung und Evaluierung zweckdienlicher, aktueller Informationen über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit.
- messbarer Ziele und gegebenenfalls spezifischer Zielvorgaben für die Verbesserung der Ergebnisse im Umweltbereich
- Notfallpläne bereithalten, um ernste Umwelt- und Gesundheitsschäden zu vermeiden, zu mildern bzw. zu beheben
- Waren bzw. Dienstleistungen entwickeln und bereitstellen, die keine ungebührlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben und deren Anwendung zum beabsichtigten Zweck gefahrlos ist

6.1.9. Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze

Der Rat hat beschlossen

- Nationale Kontaktstellen: wirksame Anwendung der Leitsätze fördern, entsprechend den Schlüsselkriterien der Sichtbarkeit, Zugänglichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht auf die Realisierung des Ziels der funktionalen Äquivalenz hinarbeiten.
- Der Investitionsausschuss -(der „Ausschuss“) veranstaltet regelmäßig oder auf Verlangen eines Teilnehmerstaats einen Meinungsaustausch über Fragen, die unter die Leitsätze fallen, und die bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen
- Überprüfung des Beschlusses-Jede Nationale Kontaktstelle erstattet dem Ausschuss jährlich Bericht
- gegenseitiges Lernen durch Treffen bei der OECD oder durch unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Nationalen Kontaktstellen

7. Mindestschutzmaßnahmen UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Kaefer, 2021)

7.1.1. Technische Kriterien: Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der UNO

Diese Leitprinzipien beruhen auf der Anerkennung

- (a) der bestehenden Verpflichtungen der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, zu schützen und zu gewährleisten;
- (b) der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft, die spezialisierte Aufgaben wahrnehmen, und als solche dem gesamten geltenden Recht Folge zu leisten und die Menschenrechte zu achten haben;
- (c) der Notwendigkeit, Rechten und Verpflichtungen im Fall ihrer Verletzungen angemessene und wirksame Abhilfemaßnahmen gegenüberzustellen.

7.1.2. Grundlegende Prinzipien

- Achtung der Menschenrechte nach international anerkannten Standards (Charta, IAO)
- Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch die eigene (Wirtschafts-) Tätigkeit
- „auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit Ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind“
- „unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur“
- Wirtschaftsunternehmen sollten „über Grundsätze und Verfahren verfügen, die ihrer Größe und ihren Umständen angemessen sind“:
 - Grundsatzverpflichtung (operativ)
 - Verfahren zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (operativ)
 - Verfahren zur Wiedergutmachung (operativ)

7.1.3. Ziele

- UN Guiding Principles Reporting Framework gibt den Unternehmen Hinweise dafür, wie sie Informationen über ihre menschenrechtsbezogenen Vorschriften, Prozesse und Ergebnisse am besten veröffentlichen.
- Der Berichtsrahmen soll für die Unternehmen praktisch anwendbar sein.
- Der Berichtsrahmen soll Unternehmen helfen, ihre Managementsysteme zu verbessern.

7.1.4. Zusammenhang mit anderen wichtigen Berichterstattungsinitiativen

VERWEISE AUF ANDERE INITIATIVEN	
Diese Verweise sollen Nutzern dabei helfen, die für die Beantwortung dieser Frage relevanten Informationen zu erkennen, und stellen keinen Ersatz für die oben angeführten Hinweise dar. Eine Legende mit den Initiativen, auf die in diesem Dokument verwiesen wird, findet sich in Anlage D.	
Initiative	Verweis
IR	Content Element 4B: Governance Content Element 4C: Business Model
OECD	OECD-1, OECD-3, OECD-4, OECD-5

auf Überschneidungen z.B. mit dem **G4-Rahmen** der **Global Reporting Initiative** den **OECD Richtlinien** oder dem **Integrated Reporting Framework** wird hingewiesen





Tabelle 3: Verweise auf andere Initiativen (Kaefer, 2021)

7.1.5. Struktur des Berichtsrahmens

- Teil A umfasst zwei übergeordnete Fragen
- Teil B bietet dem berichtenden Unternehmen die Möglichkeit die Menschenrechtsprobleme herauszufiltern, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens folgenschwer sind
- Teil C besteht aus sechs übergeordneten Fragen

Die Beantwortung der acht übergeordneten Fragen sowie die in Teil B genannten Informationsanforderungen sind die Mindestanforderungen, die bei der Nutzung des Berichtsrahmens zu erfüllen sind.

Es gibt verschiedene übergreifende Grundsätze, die bei der Verwendung des vorliegenden Berichtsrahmens beachtet werden sollten. Diese Grundsätze werden zu Beginn dieses Dokuments genannt. Sie lauten:

- | | |
|---|--|
| <p>A Verorten Sie die menschenrechtliche Berichterstattung im Unternehmenskontext.</p> <p>B Erfüllen Sie die Mindestinformationsanforderungen.</p> <p>C Zeigen Sie die laufenden Verbesserungen.</p> <p>D Legen Sie den Fokus auf die Achtung der Menschenrechte.</p> | <p>E Konzentrieren Sie sich auf die schwerwiegendsten von Menschenrechten.</p> <p>F Führen Sie ausgewogene Beispiele aus relevanten Ländern an.</p> <p>G Erklären Sie das Fehlen wichtiger Angaben.</p> |
|---|--|

Diese Grundsätze können zusammen mit den Berichtsgrundsätzen des *GRI G4 Framework*, des *Integrated Reporting Framework* oder jedes anderen anwendbaren Rahmenwerks angewendet werden, wobei auf den besonderen Zusammenhang zwischen den Begriffen Folgenschwere und Wesentlichkeit zu achten ist.

(Kaefer, 2021)

TEIL A: GRUNDLAGEN FÜR DIE ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

GRUNDSATZERKLÄRUNG

A1 Wie äußert sich das Unternehmen öffentlich über seine Selbstverpflichtung zur Achtung der Menschenrechte?

- A1.1** Wie wurde die öffentliche Grundsatzerklärung entwickelt?
- A1.2** Auf wessen Menschenrechte bezieht sich die öffentliche Grundsatzerklärung?
- A1.3** Wie wird die öffentliche Grundsatzerklärung verbreitet?

VERANKERUNG DER MENSCHENRECHTE IM UNTERNEHMEN

A2 Wie zeigt das Unternehmen, welche Bedeutung es der Umsetzung seiner Grundsatzerklärung zu den Menschenrechten beimisst?

- A2.1** Wer ist im Betriebsalltag für Fortschritte in Bezug auf die Menschenrechte verantwortlich und weshalb?
- A2.2** Welche Arten von Menschenrechtsproblemen werden von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat diskutiert und weshalb?
- A2.3** Wie werden Mitarbeiter und Leiharbeitnehmer darüber aufgeklärt, in welcher Weise sie die Achtung der Menschenrechte bei ihren Entscheidungen und Handlungen berücksichtigen müssen?
- A2.4** Wie macht das Unternehmen in seinen Geschäftsbeziehungen deutlich, welche Bedeutung es der Achtung der Menschenrechte beimisst?
- A2.5** Welche Erfahrungen hat das Unternehmen im Berichtszeitraum im Hinblick auf die Erreichung seiner menschenrechtsbezogenen Ziele gesammelt und was hat sich dadurch geändert?

(Kaefer, 2021)

TEIL B: SCHWERPUNKT DER BERICHTERSTATTUNG

- B1** **Erklärung über folgenschwere Menschenrechtsprobleme:** In dieser Erklärung sind alle folgenschweren Menschenrechtsprobleme zu nennen, die sich im Berichtszeitraum aus der Tätigkeit des Unternehmens und seinen Geschäftsbeziehungen ergeben haben.
- B2** **Feststellung von folgenschweren Menschenrechtsproblemen:** Beschreiben Sie, wie die folgenschweren Menschenrechtsprobleme festgestellt wurden; machen Sie dazu auch Angaben zu Beiträgen von Stakeholdern.
- B3** **Festlegung der geografischen Schwerpunkte:** Wenn sich die Berichterstattung über folgenschwere Menschenrechtsprobleme auf bestimmte Länder oder Regionen konzentriert, ist diese Schwerpunktsetzung zu begründen.
- B4** **Weitere schwerwiegende Auswirkungen:** Geben Sie an, welche weiteren schwerwiegenden menschenrechtlichen Auswirkungen, die jedoch nicht zu den folgenschweren Menschenrechtsproblemen zählen, im Berichtszeitraum eingetreten sind bzw. noch bearbeitet wurden, und erläutern Sie, was dagegen unternommen wurde.

(Kaefer, 2021)

TEIL C: UMGANG MIT FOLGENSCHWEREN MENSCHENRECHTSPROBLEMEN

SPEZIELLE VORSCHRIFTEN

C1

Verfügt das Unternehmen über spezielle Vorschriften zu folgenschweren Menschenrechtsproblemen und falls ja, welche?

- C1.1** Wie macht das Unternehmen gegenüber den Akteuren, die die Vorschriften umsetzen müssen, deutlich, wie relevant und wichtig diese Vorschriften sind?

STAKEHOLDER-BETEILIGUNG

C2

Wie geht das Unternehmen vor, um seine Stakeholder an der Lösung folgenschwerer Menschenrechtsprobleme zu beteiligen?

- C2.1** Wie stellt das Unternehmen fest, welche Stakeholder bei dem jeweiligen folgenschweren Menschenrechtsproblem einzubeziehen sind und wann und in welcher Form dies geschehen sollte?
- C2.2** Welche Stakeholder hat das Unternehmen im Berichtszeitraum in Bezug auf die einzelnen folgenschweren Menschenrechtsprobleme eingebunden und weshalb?
- C2.3** Wie haben die Positionen der Stakeholder die Sichtweise des Unternehmens auf das folgenschwere Menschenrechtsproblem und/oder die Problemlösungsstrategie im Berichtszeitraum beeinflusst?

(Kaefer, 2021)

TEIL C: UMGANG MIT FOLGENSCHWEREN MENSCHENRECHTSPROBLEMEN

BEURTEILUNG VON AUSWIRKUNGEN

C3

Wie stellt das Unternehmen fest, inwieweit sich die verschiedenen folgenschweren Menschenrechtsprobleme im Laufe der Zeit ändern?

- C3.1** Waren im Berichtszeitraum erwähnenswerte Trends oder Muster bei den Auswirkungen folgenschwerer Menschenrechtsprobleme festzustellen und falls ja, welche?
- C3.2** Kam es im Berichtszeitraum zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen von Menschenrechten, die im Zusammenhang mit folgenschweren Menschenrechtsproblemen standen und falls ja, welche?

BERÜCKSICHTIGUNG DER ERKENNTNISSE BEI ENTSCHEIDUNGEN UND MASSNAHMEN

C4

Wie berücksichtigt das Unternehmen seine Erkenntnisse in Bezug auf die einzelnen folgenschweren Menschenrechtsprobleme in seinen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen?

- C4.1** Wie werden die Teile des Unternehmens, deren Entscheidungen und Maßnahmen den Umgang mit folgenschweren Menschenrechtsproblemen beeinflussen, an der Entwicklung und Umsetzung von Lösungen beteiligt?
- C4.2** Wie geht das Unternehmen mit Spannungen um, die zwischen den Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minderung der negativen Auswirkungen von folgenschweren Menschenrechtsproblemen und konkurrierenden Unternehmenszielen entstehen?
- C4.3** Welche Maßnahmen hat das Unternehmen im Berichtszeitraum getroffen, um die potenziell negativen Auswirkungen der einzelnen folgenschweren Menschenrechtsprobleme zu verhindern bzw. zu mindern?

(Kaefer, 2021)

TEIL C: UMGANG MIT FOLGENSCHWEREN MENSCHENRECHTSPROBLEMEN

FORTSCHRITTSBEOBACHTUNG

C5

Wie stellt das Unternehmen fest, ob seine Maßnahmen zur Minderung folgenschwerer Menschenrechtsrisiken in der Praxis wirken?

C5.1 Welche konkreten Beispiele aus dem Berichtszeitraum verdeutlichen, dass die Maßnahmen des Unternehmens zur Minderung folgenschwerer Menschenrechtsrisiken wirken?

ABHILFE

C6

Wie gewährleistet das Unternehmen wirkungsvolle Abhilfe, wenn Menschen durch die Handlungen oder Entscheidungen des Unternehmens im Zusammenhang mit folgenschweren Menschenrechtsproblemen zu Schaden kommen?

C6.1 Welche Möglichkeiten hat das Unternehmen vorgesehen, damit Beschwerden oder Bedenken in Bezug auf die einzelnen folgenschweren Menschenrechtsprobleme an das Unternehmen herangetragen werden können?

C6.2 Woher weiß das Unternehmen, ob die Betroffenen in der Lage sind und die Möglichkeit haben, sich zu beschweren oder Bedenken zu äußern?

C6.3 Wie bearbeitet das Unternehmen derartige Beschwerden und wie bewertet es die Wirkung der Abhilfemaßnahmen?

C6.4 Welche Trends und Muster haben sich im Berichtszeitraum bei Beschwerden oder Bedenken sowie den entsprechenden Abhilfemaßnahmen in Bezug auf folgenschwere Menschenrechtsprobleme ergeben und was hat das Unternehmen daraus gelernt?

C6.5 Hat das Unternehmen im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit tatsächlich eingetretenen folgenschweren Menschenrechtsrisiken Wiedergutmachung geleistet bzw. ermöglicht und falls ja, welche typischen bzw. Hauptbeispiele sind dafür zu nennen?

(Kaefer, 2021)

8. Anhang (Europäische Kommission, 2021)

8.1. ANLAGE A: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

ANLAGE A: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

I. Kriterien

Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in der Tabelle in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

- a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der Liste in Abschnitt II dieser Anlage die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;
- b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;
- c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

- a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;
- b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien³²⁰ durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates³²¹, von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source³²² oder Bezahlmodellen Rechnung.

³²⁰ Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

³²¹ Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: <https://www.ipcc.ch/reports/>.

³²² Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Bei bestehenden Tätigkeiten und bei neuen Tätigkeiten, für die vorhandene materielle Vermögenswerte genutzt werden, setzt der Wirtschaftsteilnehmer über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) um, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. Für die Umsetzung dieser Lösungen wird entsprechend ein Anpassungsplan erstellt.

Bei neuen Tätigkeiten und bei bestehenden Tätigkeiten, für die neue materielle Vermögenswerte genutzt werden, integriert der Wirtschaftsteilnehmer die Anpassungslösungen, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, zum Zeitpunkt der Planung und des Baus und setzt sie vor Aufnahme des Betriebs um.

Die umgesetzten Anpassungslösungen führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken; sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien; und der Einsatz von naturbasierten Lösungen³²³ wird dabei erwogen bzw. sie stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur³²⁴.

II. Klassifikation von Klimagefahren³²⁵

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion

³²³ Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Fassung vom [Datum der Annahme]: <https://ec.europa.eu/research/environment/index.cfm?pg=nbs>).

³²⁴ Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

³²⁵ Die Liste der Klimagefahren in dieser Tabelle ist nicht erschöpfend und stellt nur eine indikative Liste der am weitesten verbreiteten Gefahren dar, die in der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung mindestens zu berücksichtigen sind.

			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

8.2. ANLAGE B: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE NACHHALTIGE NUTZUNG UND DEN SCHUTZ VON WASSER- UND MEERESRESSOURCEN

ANLAGE B: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE NACHHALTIGE NUTZUNG UND DEN SCHUTZ VON WASSER- UND MEERESRESSOURCEN

Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit werden ermittelt und behoben, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³²⁶ und einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz zu erzielen.

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³²⁷ durchgeführt, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer gemäß der Richtlinie 2000/60/EG umfasst, so ist keine zusätzliche Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer erforderlich, sofern die festgestellten Risiken behoben wurden.

³²⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materielrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird oder, wenn dies nicht möglich ist, dies 3) durch das Fehlen umweltverträglicherer Alternativen begründet ist, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht durchführbar sind, wobei sämtliche praktikablen Vorkehrungen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper getroffen werden.

³²⁷ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

8.3. ANLAGE C: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG UND DAS VORHANDENSEIN VON CHEMIKALIEN

ANLAGE C: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG UND DAS VORHANDENSEIN VON CHEMIKALIEN

<p>Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von:</p> <p>a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates³²⁸ aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;</p> <p>b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates³²⁹;</p> <p>c) in Anhang I oder II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen³³⁰;</p> <p>d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³³¹ aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie wird vollständig eingehalten;</p> <p>e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates³³² aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;</p> <p>f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen;</p> <p>g) anderen Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen.</p>
--

³²⁸ Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

³²⁹ Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

³³⁰ Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).

³³¹ Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

³³² Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

8.4. ANLAGE D: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DEN SCHUTZ UND DIE WIEDERHERSTELLUNG DER BIODIVERSITÄT UND DER ÖKOSYSTEME

ANLAGE D: AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DEN SCHUTZ UND DIE WIEDERHERSTELLUNG DER BIODIVERSITÄT UND DER ÖKOSYSTEME

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung³³³ gemäß der Richtlinie 2011/92/EU³³⁴ durchgeführt.

In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt.

Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitätsschwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung³³⁵ durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen³³⁶ ergriffen.

8.5. ANLAGE E: TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN³³⁷ FÜR SANITÄRTECHNISCHE GERÄTE

ANLAGE E: TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN³³⁷ FÜR SANITÄRTECHNISCHE GERÄTE

1. Die Durchflussrate wird beim Standardreferenzdruck 3 -0/+ 0,2 bar oder bei Produkten mit niedrigem Druck bei 0,1 -0/+ 0,02 bar erfasst.

- ³³³ Das Verfahren, nach dem die zuständige Behörde bestimmt, ob in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführte Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie).
- ³³⁴ Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Bewertung erfordern, z. B. Leistungsnorm 1 der IFC: *Assessment and Management of Environmental and Social Risks* (Bewertung und Management ökologischer und sozialer Risiken).
- ³³⁵ Im Einklang mit den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG. Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die auf die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen abzielen und erfordern, dass 1) ein Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um festzustellen, ob bei einer Tätigkeit eine angemessene Prüfung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten erforderlich ist; 2) eine solche angemessene Prüfung durchgeführt wird, sofern bei der Bewertung die Erforderlichkeit festgestellt wird, z. B. Leistungsnorm 6 der IFC: *Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources* (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen).
- ³³⁶ Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass das Projekt, der Plan oder die Tätigkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets hat.
- ³³⁷ Die Bezugnahme auf EU-Normen ist auf EU-Ebene möglich, um die technischen Spezifikationen von Produkten zu bewerten: EN 200 zu „Sanitärarmaturen. Auslaufventile und Mischbatterien für Wasserversorgungssysteme vom Typ 1 und Typ 2. Allgemeine technische Spezifikation“; EN 816 „Sanitärarmaturen – Selbstschlussarmaturen PN 10“; EN 817 „Sanitärarmaturen – Mechanisch einstellbare Mischer (PN 10) – Allgemeine technische Spezifikation“; EN 1111 „Sanitärarmaturen – Thermostatische Mischer (PN 10) – Allgemeine technische Spezifikation“; EN 1112 zu „Sanitärarmaturen. Brausen für Sanitärarmaturen für Wasserversorgungssysteme vom Typ 1 und Typ 2 – Allgemeine technische Spezifikation“; EN 1113 zu „Sanitärarmaturen – Brauseschläuche für Sanitärarmaturen für Wasserversorgungssysteme vom Typ 1 und Typ 2 – Allgemeine technische Spezifikation“, einschließlich eines Verfahrens zur Prüfung der Biegefestigkeit des Schlauchs; EN 1287 zu „Sanitärarmaturen. Thermostatische Mischer für die Anwendung im Niederdruckbereich. Allgemeine technische Spezifikation“; EN 15091 „Sanitärarmaturen – Sanitärarmaturen mit elektronischer Öffnungs- und Schließfunktion“.

2. Die Durchflussrate bei niedrigerem Druck, 1,5 -0/+ 0,2 bar, beträgt ≥ 60 % der maximal verfügbaren Durchflussrate.

3. Bei Duschkörpern beträgt die Referenztemperatur 38 ± 1 °C.

4. Muss die Durchflussrate kleiner als 6 Liter pro Minute sein, so entspricht sie der Regel unter Nummer 2.

5. Auf Wasserhähne wird das in Abschnitt 10.2.3 der Norm EN 200 beschriebene Verfahren angewandt, mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Wasserhähnen, die nicht auf Niederdruckerwendungen beschränkt sind: In den Heiß- und Kaltwasserzuläufen wird alternativ ein Druck von 3 -0/+ 0,2 bar angewandt;

b) bei Wasserhähnen, die auf Niederdruckerwendungen beschränkt sind: In den Heiß- und Kaltwasserzuläufen wird ein Druck von 0,4 -0/+ 0,02 bar angewandt, und die Durchflussregelung wird vollständig geöffnet.

9. Literaturverzeichnis

Europäische Kommission, 2021. *Anhang der Delegierten Verordnung (EU)/der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852*, Brüssel: s.n.

Formanek, S., 2021. *EU Taxonomie - Mindestschutzmaßnahmen OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, s.l.: s.n.

Kaefer, M., 2021. *EU Taxonomie - Mindestschutzmaßnahmen UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, s.l.: s.n.

KPMG Austria, 2021. *Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung*, Wien: KPMG Austria GmbH.

KPMG Austria, 2021. *Neue Nachhaltigkeits-Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen*, Wien: KPMG Austria GmbH.

Die IG Lebenszyklus Bau umfasst mehr als 70 Unternehmen und Institutionen der Bau- und Immobilienwirtschaft Österreichs. Der 2012 als IG Lebenszyklus Hochbau gegründete Verein unterstützt Bauherren bei der Planung, Errichtung, Bewirtschaftung und Finanzierung von ganzheitlich optimierten, auf den Lebenszyklus ausgerichteten, Bauwerken. Interdisziplinäre, bereichsübergreifende Arbeitsgruppen bieten eine gemeinsame Plattform für Projektbeteiligte aus allen Bereichen des

Gebäudelebenszyklus. Sämtliche Publikationen des Vereins – Leitfäden, Modelle und Leistungsbilder – können kostenlos angefordert werden.

Kontakt:
IG LEBENSZYKLUS BAU, Wien
office@ig-lebenszyklus.at
www.ig-lebenszyklus.at

Folgende Unternehmen haben bei der Erstellung des Leitfadens mitgewirkt:



www.allplan.at



www.bernegger.at



www.bimbeam.at



www.dreso.at



www.eternit.at



www.ic-group.org



www.moocon.com



www.wien.gv.at



www.umweltbundesamt.at



www.value-one.com/de